

Ein Seismograph des Wirtschaftsrechts

Dritte Auflage von Peter Böckli Schweizer Aktienrecht

Die starken Veränderungen im Aktienrecht haben den Basler Aktienrechtler und emeritierten Extraordinarius für Steuerrecht, Prof. Peter Böckli, zu einer Neuauflage seines Kommentars veranlasst. Nach Meinung des Rezensenten Prof. Peter Forstmoser von der Universität Zürich ist dem Verfasser damit ein grosser Wurf gelungen. (Red.)

Der Rezensent erinnert sich der Zeiten, als sich die Neuauflagen im schweizerischen Gesellschaftsrecht auf den Nachtrag einiger Bundesgerichtsentscheide und Monographien beschränken konnte oder es gar möglich war, nach Jahren einen «gegenüber der Voraufgabe unveränderten» Nachdruck zu präsentieren. Diese Beschaulichkeit ist vorbei: Die Gesamtdarstellung des Aktienrechts, die Peter Böckli im letzten Sommer veröffentlicht hat, ist dafür ein eindrückliches Beispiel: Was als Neuauflage bezeichnet wird, ist ein neues Werk. Es zeigt sich dies schon im Umfang. Zählte die erste, 1992 erschienene Auflage noch knapp 700 Seiten, so waren es in der zweiten Auflage 1996 bereits 1251 Seiten. Acht Jahre später hat sich in der dritten Auflage der Umfang nochmals fast verdoppelt, auf 2329 Seiten. Es ist dies nicht nur eine Konsequenz der Verfeinerung der Argumentation, sondern vor allem auch der noch vor einem Jahrzehnt kaum voraussehbaren enormen Erweiterung des Rechtsstoffs und der Akzelerierung (um nicht zu sagen: Hektik), die das Schweizer Wirtschaftsrecht ergriffen hat.

Beschleunigte Gangart des Gesetzgebers . . .

Während die Revision des Aktienrechts über 23 Jahre bis Mitte 1992 dahingedümpelt hatte, folgten seither Reformen und Reformvorhaben Schlag auf Schlag: Inkrafttreten des Börsengesetzes und später des Fusionsgesetzes, Anstrengungen für eine Reform des Rechts der Rechnungslegung und der Revision sowie eine GmbH-Revision, die auch auf das Aktienrecht Einfluss haben wird, Arbeiten zur Verankerung von weiteren Grundsätzen einer guten Governance und schliesslich der Vorschlag für eine Erweiterung des Aktienrechts durch eine Société à capital variable im Rahmen eines Kollektivanlagegesetzes. Gleichzeitig hat die einst beschworene Einheit des Aktienrechts eine nachhaltige Aufweichung erfahren: Mit dem Börsengesetz wurde ein Spezialgesetz für Publikumsgesellschaften geschaffen, in dem die während mehr als einem Jahrhundert geltende eherne Regel des Aktienrechts relativiert wurde, wonach ein Aktionär keine anderen Pflichten hat als die der Liberierung: Für die Grossaktionäre gibt es seit 1998 eine Meldepflicht und – weit gravierender – die Pflicht, ein Angebot zur Übernahme aller Aktien zu machen, wenn die Schwelle der Drittelsbeteiligung überschritten wird.

Augenfällig ist auch die Ablösung von Regelungen, die nach der in Frage stehenden Rechtsform differenzierten (strengere Buchführungsvorschriften für die AG als für die Einzelunternehmung, die Kollektiv- und die Kommanditgesellschaft sowie die Genossenschaft), durch solche, die rechtsformübergreifend nach Grösse und wirtschaftlicher Bedeutung unterscheiden: Das Fusionsgesetz von 2004 enthält Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmungen, und die Vorschläge für eine künftige gesetzliche Ordnung der Rechnungslegung und der Revision sehen – im Einklang mit dem internationalen Trend – je nach Grösse und wirtschaftlicher Bedeutung einer Unternehmung unterschiedliche Regelungen vor.

. . . und der Niederschlag bei Böckli

Das Werk von Böckli ist ein Seismograph dieser Entwicklungen: Die zweite Auflage enthielt zwar einen Abschnitt über «Fusion und Spaltung», doch war dieser mit 30 Seiten eher knapp gehalten. Die Neuauflage bespricht auf 125 Seiten das vielschichtige Fusionsgesetz. Das 1996 vor der Inkraftsetzung stehende Börsengesetz wurde in der Voraufgabe in einem Abriss präsentiert (dass damals die Börsen noch kantonalrechtlich oder überhaupt nicht geregelt waren, kann man sich heute kaum mehr vorstellen), in der Neuauflage wird ihm ein eigener Paragraph und ein Vielfaches an Platz eingeräumt. Beim Konzernrecht ging es darum, die vertiefte Auseinandersetzung in der Lehre zu reflektieren. War in der Voraufgabe die Behandlung des Konzerns auf die Rechnungslegung und einzelne punktuelle Hinweise konzentriert, wird nun das Konzernrecht in einem eigenen, 250 Seiten starken Teil abgehandelt.

Auch die Zunahme der Ausführungen zur persönlichen Haftung von Verwaltungsratsmitgliedern und Revisionsstellen und ihre Ergänzung durch eine ausführliche Besprechung der Verlässlichkeit des Haftungsrisikos ist durch die

Entwicklung im letzten Jahrzehnt mehr als gerechtfertigt. Unter dem Stichwort «Corporate Governance» fand sich schliesslich in der 2. Auflage ein einziger Satz, der auf die international geführte Diskussion hinwies. Dieser ist durch eine Darstellung von 90 Seiten ersetzt worden, mit dem Schwergewicht auf der Erörterung der Situation in der Schweiz.

Der Rezensent und Konkurrent («concurrere»), so hat er seinerzeit von einem Altmeister gelernt, heisst: zusammen laufen) räumt neidlos ein: Böckli ist mit der Neuauflage (erneut) ein grosser Wurf gelungen. In einem herkulischen Kraftakt hat er nahezu alle Probleme, die sich in einer Aktiengesellschaft und ihrem Umfeld stellen, angesprochen und einer praktikablen Lösung zugeführt. Eine besondere Leistung besteht darin, dass die gesetzliche Ordnung nicht artikelweise besprochen, sondern in ein eigenes System eingepasst wird. So ist das Aktienrecht zwar nicht mehr in einem einzigen Gesetz, aber wenigstens zwischen zwei Buchdeckeln verfügbar.

Einige Anregungen

Aufgrund der persönlichen Interessen liessen sich auch andere Gewichtungen denken:

- So ist aus Sicht des Rezensenten die Behandlung der International Financial Reporting Standards (IFRS), die fast 15% des Buches beansprucht und sogar mit einem eigenen Sachregister versehen ist, angesichts der praktischen Bedeutung für einige Hundert Aktiengesellschaften (bei einer Gesamtzahl von mehr als 170 000) etwas gar breit gehalten, zumal die übrigen Rechnungslegungswerke – Obligationenrecht, Swiss GAAP FER und US GAAP – relativ knapp referiert werden.
- Umgekehrt ist die Besprechung der Aktionärsbindungsverträge angesichts ihrer eminenten Bedeutung bei der Vielzahl personenbezogener Aktiengesellschaften mit fünf Seiten eher dünn ausgefallen.

Die pointierten Stellungnahmen Böcklis reizen da und dort auch zum Widerspruch:

- Der Rezensent ist hinsichtlich der in der Praxis von Publikationsgesellschaften etablierten Kapitalerhöhung mit Festübernahme der neuen Aktien durch Banken nach wie vor der Ansicht, dass diese den formalen Anforderungen einer Kapitalerhöhung mit Entzug des Bezugsrechts zu genügen hat und daher in der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit zu beschliessen ist. Die gegenteilige Auffassung von Böckli war freilich vor einigen Monaten eine Wohltat für eine in Schiefelage geratene Schweizer Unternehmung, deren Kapitalerhöhung gescheitert wäre, hätte man auf meine Ansicht abgestellt.

- Umgekehrt bin ich der Auffassung, dass bei einer Liberierung durch Verrechnung mit einer bestehenden Forderung gegenüber der Aktiengesellschaft eine Werthaltigkeit der Forderung nicht gegeben sein muss. Die gegenteilige Ansicht Böcklis ist m. E. nicht nur sachlich nicht zwingend, sondern auch unnötig streng und bei Sanierungsbemühungen hinderlich.

Auch über die Auswahl von Literatur und Gerichtsentscheiden liesse sich diskutieren. Dass aber angesichts der Informationsfülle – Böcklis Literaturverzeichnis weist etwa 2500 Titel auf – eine Selektion dringend geboten war, ist offenkundig. Jedenfalls ist es Böckli gelungen, seine Auswahl repräsentativ zu gestalten. Insgesamt ist der Befund eindeutig: Böcklis dritte Auflage wird für die absehbare Zukunft das Nachschlagewerk für alle sein, die sich vertieft mit Aktienrechtsfragen zu befassen haben. Und wegen des – bei aller juristischer Präzision und Differenziertheit – feuilletonistischen Sprachstils ist sie auch ein Buch, in dem man gerne «über die gesuchte Stelle hinaus den Text weiterverfolgt» (so die Hoffnung des Autors), aus Spass am Lesen. Ein Vorschlag: Während die Leitlinien des Kompendiums von Böckli Bestand haben werden, sind «technicalities» einem raschen Wandel unterworfen. Da wäre es hilfreich, periodisch – vielleicht jährlich – mit elektronischen Updates bedient zu werden.

Böcklis Neuauflage ist ein «strong buy» trotz dem hohen (aber nachvollziehbaren) Preis, und dies nicht nur für Aktienrechtsspezialisten, sondern für alle, die am schweizerischen Wirtschaftsrecht und seiner Weiterentwicklung interessiert sind.

Peter Forstmoser

Peter Böckli: Schweizer Aktienrecht. 3. Auflage. Schulthess, Zürich. 2329 Seiten, Fr. 398.–.